ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVIII. Jahrgang.

№ 14. Понедѣльникъ 2. Февраля. — Montag, 2. Februar 1870.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallsige Requisition der Commission in Livländischen Bauer-Sachen nachstehende von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements bestätigte Instruction zur Verwaltung der Getreide-Vorraths-Magazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Instruction
zur Verwaltung der Getreide-Vorraths-Magazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements.

A. Von den Getreide-Vorraths-Magazinen.

I. Von der Magazin-Verwaltung im Allgemeinen und den Getreide-Schüttungen, sowie der Erstattung des vorgeschossenen Korns.

§ 1.

Das Magazin steht unter Verschluß dreier Schlüssel, von denen der Gemeindeälteste, einer der Gemeinde-Vorsteher und der Magazin-Aufseher je einen bei sich führen.

§ 2.

Unmittelbar nach geschehener Ernte hat die Erstattung der von den Gemeindegliedern aus dem Magazin empfangenen Vorschüsse, sowie des für dieselben zu zahlenden Procentkorns, (Bath) in Gemeinden mit unvollständigem Magazinbestande (§ 2 der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866) aber auch die gesetzliche Getreideschüttung, mit Hinzuschlagung der auf Grundlage der solidarischen Gemeindehaft auf die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilenden Ausfälle, von den hierzu verpflichteten Gemeindegliedern (W. R. § 3) zu beginnen und ist dieselbe zum 1. November zu schließen.

§ 3.

Es empfangen und verausgaben die Magazinaufseher alles Korn auf Grundlage von der Gemeinde-Verwaltung (d. h. dem Gemeinde-Aeltesten resp. im Behinderungsfalle dem Gemeindevorsteher unter Contrasignatur des Gemeindeschreibers) ihnen zu übergebender Verzeichnisse, sowohl sämmtlicher vorschußberechtigter Gemeindeglieder mit Angabe der Quantität und Gattung des Getreides, das dieselben vorschußweise zu empfangen haben, — als auch sämmtlicher Zahlungsverpflichteter Gemeindeglieder, sei es nun, daß dieselben zufolge unvollständigen Magazinbestandes zur gesetzlichen Getreideschüttung oder in Folge entliehenen Korns zur Erstattung desselben, sowie des Procentkorns (Bath) verpflichtet sind, ebenfalls mit Angabe des Quantums und der Gattung des zu schüttenden resp. zu erstattenden Getreides, welche sie, nachdem sie den Auftrag erfüllt haben, der Gemeindeverwaltung mit ihren Bemerkungen versehen zur Eintragung in die betreffenden Contos vorweisen. Die Verzeichnisse verbleiben dem Magazinaufseher bis zur nächstfolgenden Vermessung als Belege.

§ 4.

Ueber jede Getreideschüttung und Erstattung aus dem Magazin empfangener Vorschüsse hat die Gemeindeverwaltung Quittung zu ertheilen. Der Magazinaufseher hat außerdem mit jedem Vorschußnehmenden Gemeindegliede einen besonderen Kerbstock zu halten, welcher bis zum Rechnungsabschluß des laufenden Jahres aufzubewahren, sodann in einem durch die Gemeindeverwaltung anzuberaumenden Termin mit dem Specialconto des betreffenden Schuldners zu vergleichen und, wenn kein Widerspruch erhoben wird, zu vernichten ist. Daß solches geschehen, ist in dem Specialconto des Schuldners zu bemerken. — Im Fall erhobenen Widerspruchs giebt der Kerbstock die Entscheidung.

§ 5.

Die Magazinaufseher haben darauf zu achten, daß das an einem bestimmten von denselben in Uebereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung festzusetzenden Tage zu schüttende und zu erstattende Getreide gut gereinigt und nicht schadhaft sei, und haben sie, falls die zu dem festgesetzten Tage angeordnete Vorschuß-Erstattung und Schüttung unterbleibt, hierüber sofort der Gemeinde-Verwaltung Anzeige zu machen, welche zur Beitreibung des Rückstandes zwei neue Fristen von je 14 Tagen anzuberaumen hat. Ist auch die letzte Frist erfolglos verstrichen, so hat das Gemeindegericht auf desfallsigen Antrag der Gemeinde-Verwaltung den Rückstand executivisch beizutreiben.

Ist der Schuldner, gegen den die Execution verhängt, und durchgeführt worden ist, insolvent und ist er auch nicht im Stande seine Schuld abzuarbeiten (W. R. § 19), so wird der hierdurch entstandene Ausfall, soweit denselben nicht der Gemeinde-Ausschuß oder die betreffende Aufsichtsbehörde zu verantworten haben (W. R. § 9), entweder von der ganzen Gemeinde, durch extraordinär zu repartirende Schüttungen oder, falls die Gemeindebeamten die rechtzeitige Repartition der Ausstände auf die Gemeinde verabsäumt haben, von diesen schuldigen Gemeindebeamten gedeckt.

Anmerkung. Nur ausnahmsweise kann die für die Erstattung der dem Magazin entnommenen Getreidevorschüsse, so wie für die Getreideschüttung oben festgesetzte Frist gegen entsprechende Sicherstellung erstreckt werden (§ 10) über die nächste Ernte hinaus, jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6.

Bei fehlgeschlagener Roggenernte kann statt $^1/_3$ Tschetwert Roggen — $^1/_2$ Tschetwert Gerste oder $^2/_3$ Tschetwert Hafer und bei fehlgeschlagener Sommerkornernte, nach demselben Verhältniß, Roggen statt Sommerkorn in das Magazin geschüttet und erstattet werden. Jedoch ist die Magazinverwaltung den ordnungsmäßigen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbst zu bewerkstelligen, verpflichtet.

§ 7.

Wenn in Fällen außerordentlicher Calamitäten der in Korn vorhandene Magazinbestand zur Deckung des erforderlich werdenden Vorschusses nicht ausreicht und die Gemeinde-Verwaltung sich daher genöthigt sieht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (W. R. § 14) einen Theil des Versorgungscapitals zum Wiederankauf von Getreidevorräthen zu verwenden, so ist der dergestalt verabfolgte Vorschuß seiner Zeit in Geld zu erstatten.

Zum Zweck der Constatirung des wirklichen Bedürfnisses nach solchen Getreideankäufen hat die Gemeinde-Verwaltung seiner Zeit mit Hinzuziehung des Gemeindeausschusses in Berathung zu treten und den auf diesem Wege gefaßten Beschluß der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzustellen.

§ 8.

Desgleichen hat die Gemeindeverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gemeindeausschuß und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung zu treffen, ob, falls das Magazinkorn zu verderben droht, ein Austausch desselben gegen frisches Korn nothwendig erscheint; Ein solcher Austausch darf indeß in der Regel nur derartig vorgenommen werden, daß das auszutauschende Korn nicht früher ausgegeben wird, als bis das neue schon zur Stelle ist. Ausnahmsweise kann die Ausgabe des alten Korns auch ohne sofortige Ersetzung desselben durch frisches Korn gestattet werden, wenn der das alte Korn Empfangende die gehörige Sicherheit für die Ersetzung desselben zu leisten im Stande ist.

§ 9.

Magazinschüttungen von außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden, sowie überhaupt von solchen Personen, denen die Beschaffung und Ablieferung von Korn Schwierigkeiten macht, können in Geldzahlungen nach dem Marktpreise des zu liefernden Getreides, mit Hinzuschlagung der etwaigen Transportkosten, verwandelt werden und ist die Gemeindeverwaltung in einem solchen Fall verpflichtet, nach Empfang der Geldzahlung die auf den Einzahlenden fallende Partie Korn anzukaufen.

II. Von der Oeffnung des Magazins und der Verabfolgung von Vorschüssen aus demselben.

§ 10.

Einen Vorschuß aus dem Magazin können alle Gemeindeangehörigen, soweit sie dessen thatsächlich bedürfen und für die Wiedererstattung die nöthige dingliche (eigenes Vermögen, Bürgschaft oder Pfandbestellung dritter Personen) oder persönliche Sicherheit (in der Arbeitsfähigkeit begründete Aussicht auf Erwerb) darbieten, ohne Unterschied, ob sie zu der grundbesitzlichen oder unansäßigen Klasse gehören, beanspruchen (W. R. § 7 a).

Im Fall einer Vorschußverweigerung hat der Ausschuß unter specieller Angabe der Gründe ein Protocoll aufzunehmen.

Dem mit dem Beschluß des Ausschusses Unzufriedenen steht der Recurs an die Aufsichtsbehörde binnen zweiwöchentlicher Frist frei.

§ 11.

Anleihen der Getreidevorrathsmagazine verschiedener Gemeinden unter einander können nur auf Beschluß der resp. Gemeinde-Ausschüsse und mit Genehmigung der örtlichen Aufsichtsbehörde stattfinden, von der auch die näheren Bedingungen des Anleihegeschäfts zu beprüfen sind.

§ 12.

Die Zeit von welcher ab die von dem Gemeindeausschuß bewilligten Vorschüsse, über die ein genaues Protocoll zu führen ist, ausgereicht werden können, ist auf Vorstellung der Gemeindeverwaltung von der Aufsichtsbehörde festzustellen.

§ 13.

Bei Verabreichung von Vorschüssen wird jedesmal mit dem dem Verderben am meisten ausgesetzten Getreide der Anfang gemacht.

III. Von der Revision des Magazins.

§ 14.

Mit dem 1. August beginnt das neue Rechnungsjahr für die Magazinverwaltung und müssen zu diesem Behuf die Magazinbücher abgeschlossen und die Magazine vermessen werden. Desgleichen haben die Gemeindeältesten und Vorsteher, sowie die Magazinaufseher dem Gemeindeausschuß nach dem Bücherschluß über die Magazin-Verwaltung des letzten Jahres Rechenschaft abzulegen.

Anmerkung. Außerdem müssen die Gemeinde-Aeltesten-Vorsteher und Magazinaufseher bei dem jedesmaligen Ausscheiden aus ihren Aemtern über die Magazinverwaltung von der Zeit des letzten Bücherabschlusses an den Gemeinde-Ausschuß Rechenschaft ablegen.

§ 15.

Nachdem die im § 2 dieser Instruction erwähnte Schüttung und Erstattung ertheilter Vorschüsse bewerkstelligt ist, haben die Gemeindeverwaltungen auf Grund der Magazinbücher einen Verschlag nach dem angeschlossenen Schema Litt. A anzufertigen, aus welchem zu ersehen ist:

1. wie viel am 1. August im Magazin an Korn vorhanden war,
2. wie groß der Betrag der ausstehenden Vorschüsse war,
3. wie viel von demselben beigetrieben worden,
4. wie viel an Getreideschüttung zu erhalten war,
5. wie viel von derselben eingeflossen.
6. wie viel von dem eingeflossenen Procentkorn an Arme verausgabt worden.
7. wie groß demnach im gegenwärtigen Augenblick der Magazinbestand ist.

Dieser Verschlag ist der Aufsichtsbehörde bis zum 1. December zu unterlegen.

Anmerkung. Außerdem haben die Gemeindeverwaltungen der Aufsichtsbehörde noch die vorschriftmäßigen Verschläge zum Allerunterthänigsten Jahresbericht des Gouvernementschef und für die Gouvernements-Versorgungs-Commission in der üblichen Form vorzustellen.

§ 16.

Zu der alljährlich von der Aufsichtsbehörde oder einem Delegirten derselben nach dem Schluß der Ernte vorzunehmenden Magazin und Cassenrevision sind derselben die beiden Magazinbücher (Schema Litt. C. D. und E), die Repartitionslisten (Schema Litt. B) sowie der oben erwähnte Verschlag sub Litt. A vorzulegen. Dieselbe prüft das auf der ersten Seite der Repartitionsliste entworfene Budjet, überzeugt sich, ob die auf die einzelnen Personen repartirten Beiträge und ausstehenden Schulden gehörig eingeflossen sind, und trifft je nach Befund ihre weiteren Anordnungen.

Ferner vergleicht sie den Verschlag laut Litt. A mit den Magazinbüchern und überzeugt sich endlich durch Vergleichung der Verschläge des letztverflossenen mit denen des laufenden Jahres von der Richtigkeit des gegenwärtigen Bestandes an Korn sowohl als an Magazin-Kapital. Auch steht es demselben frei, sich, behufs genauer Information, sämmtliche auf die Magazin-Verwaltung bezüglichen Bücher, Listen ꝛc. an den Sitz der Aufsichtsbehörde bringen zu lassen, ist aber in diesem Fall verpflichtet dieselben einer möglichst schleunigen Durchsicht zu unterziehen und baldmöglichst an den Sitz der Gemeindeverwaltung zurückzusenden.

§ 17.

Ferner hat dieselbe bei der Magazinrevision ihr Augenmerk zu richten:

1. auf die Beschaffenheit des Magazingebäudes,
2. auf den Bestand und die Qualität des Korns,
3. auf die gehörige Erfüllung der den Magazinaufsehern obliegenden Wahrnehmungen.

IV. Von den zu führenden Büchern.

§ 18.

Die von der Gemeindeverwaltung zu führenden Schnurbücher sind folgende:

1. das mit № I bezeichnete Magazinbuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben summarisch, mit Hinweis auf die Specialcontis, eingetragen werden (Schema Litt. C.).
2. das mit № II bezeichnete, die Specialcontis der einzelnen Gemeindeglieder enthaltene Buch, welches laut Schema Litt. D zu führen ist und in welchem auch ein specielles Conto für die Armen laut Schema Litt. E vorhanden ist.

Anmerkung. Außerdem ist eine Repartitionsliste nebst einem auf der ersten Seite des Blattes zusammengestellten übersichtlichen Jahresbudjet für alle von den Gemeindegliedern zu leistenden Zahlungen für das Magazin laut Schema Litt. B zu entwerfen.

B. Von den Gemeindecassen.

I. Von der Cassenverwaltung.

§ 19.

Die Gemeindecasse (Gebietslade) als deren besondere Abtheilungen der Gemeinde-Versorgungsfond, die Gemeinde-Armen und Paßsteuer-Casse, wo solche bestehen, gelten, ist in einem feuerfesten mit einer eisernen Thür und zwei Durchschießschlössern versehenen Gewölbe oder in einem feuerfesten mit doppelten Schlössern versehenen Schrank aufzubewahren, zu denen der Gemeinde-Aelteste den einen, der eine der Vorsteher den anderen Schlüssel bei sich führt.

§ 20.

Die Gemeinde-Verwaltung setzt einen bestimmten Wochentag fest, an welchem in den Vormittagsstunden regelmäßig alle Geldzahlungen empfangen und geleistet werden und macht diesen Tag den Gemeindegliedern bekannt. In kleineren Gemeinden können die Sessionstage je nach Bedürfniß auch seltener fixirt werden.

§ 21.

Die in die Gemeindecasse fließenden Gelder müssen im Beisein des Gemeinde-Aeltesten und des Vorstehers, dem der zweite Schlüssel zur Casse anvertraut ist, unaufhältlich nach ihrer Einzahlung und Buchung in das Behältniß der Gemeindecasse gelegt werden und haben der Gemeinde-Aelteste resp. Vorsteher die über die geleistete Zahlung sofort zu ertheilende Quittung zu unterzeichnen und zu besiegeln und der Gemeindeschreiber dieselbe zu contrasigniren.

§ 22.

Alle Gelder, welche in die Gemeindecasse fließen, müssen soweit sie nicht ganz unbedeutende Summen repräsentiren oder ihre Verwendung demnächst in Aussicht steht, in sicheren den Schwankungen des Curses möglichst wenig unterworfenen auf den Namen der Gemeinde lautenden oder vermerkten oder derselben cedirten Werthpapiere verzinslich angelegt und nach Nummern und Gattung gebucht werden.

II. Von der Revision der Gemeindecasse.

§ 23.

Die Gemeindeverwaltung hat am Schlusse jedes Rechnungsjahrs, somit zum 1. Januar ihre Bücher zu schließen, bei einer von dem Gemeindeausschuß vorzunehmenden Revision den wirklichen Cassenbestand constatiren zu lassen, und daß solches geschehen unter einem laut Schema № 1 spätestens bis zum 15. Januar der Aufsichtsbehörde zu unterlegenden Cassenverschlag, zu welchem ein specielles Verzeichniß der Werthpapiere nach dem Schema № II gehört, zu vermerken.

§ 24.

Die mit der Cassenrevision betraute Aufsichtsbehörde resp. ihr Delegirter hat sich davon zu überzeugen, ob die für die Cassenverwaltung vorgeschriebenen Normen eingehalten worden und ob der im Cassabuch vorhandene Bestand mit dem baaren Gelde und den etwaigen Werthpapieren übereinstimmt, sowie ob die Cassa-Schnurbücher in der vorgeschriebenen Ordnung geführt worden sind.

III. Von den zu führenden Büchern.

§ 25.

Von der Gemeindeverwaltung sind folgende Schnurbücher zu führen:

1. ein Haupt-Cassa-Buch in welches alle hinsichtlich der eigentlichen Gebietslade, des Versorgungsfonds, des Armenfonds ꝛc. vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sofort an demselben Tage, an welchem dieselben stattfinden, gebucht werden (Schema № III).
2. ein Schnurbuch über die Einnahmen der Paßsteuer (Schema № IV).

IV. Wirksamkeit dieser Instruction.

§ 26.

Durch diese eine nähere Ausführung der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 bezweckende Instruction sind alle früheren obrigkeitlichen, die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassen-Verwaltungen betreffenden Bestimmungen als aufgehoben anzusehen und enthalten demnach die Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866, die Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 sowie diese Instruction, vorbehältlich weiterer Ergänzungen dieser Verordnungen, die einzigen Normen für die Getreide-Vorraths-Magazine und Cassen-Verwaltung der Landgemeinden in den Ostseegouvernements.

Vorliegende Instruction nebst Schematen habe ich hiermit auf Grundlage des § 43 der Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigten Landgemeinde-Ordnung bestätigen und in Kraft setzen wollen.

St. Petersburg, den 22. October 1869.

General-Adjutant **Albedinsky.**

Zur Beglaubigung: E. v. Mensenkampf, Secretair.

Repartition

Schema Litt. B.

der von den einzelnen zahlungsfähigen Gliedern der Gemeinde N. N. in das Getreidevorrathsmagazin zu schüttenden Beiträge zur Vervollständigung des Magazins der auf Grundlage solidarischer Gemeindehaft zu ersetzenden Ausfälle, so wie der Refundation des vorgeschossenen Getreides nebst Procenten.

Es hat das Magazin der Landgemeinde N. N. zu empfangen:

		Wintergetreide	Sommergetreide Gerste,	Sommergetreide Hafer,
1.	das gesetzliche Quantum für dazu verpflichtete Landgemeinde-Glieder à 4 Garnitz Winter- und 2 Garnitz Sommergetreide;	000 Garnz.	000 Garnz.	000 Garnz.
2.	zur Deckung des Ausfalls vom vorigen Jahre .	" "	" "	" "
3.	zur Erstattung des entliehenen Korns	" "	" "	" "
4.	an Procentkorn für das entliehene Korn . . .	" "	" "	" "
	Summa			

Umstehend sind die Contribuenten namhaft gemacht:

den ten

(Unterschrift des Gemeinde-Aeltesten, der Vorsteher und des Ausschusses).

Repartirt.

Namen der Zahlungspflichtigen Gemeindeglieder.	Behufs Vervollständigung des Magazins.			Behufs Deckung der Ausfälle.			Behufs Erstattung des entliehenen Korns.			An Procent-Korn.			Davon bezahlt.			Bemerkungen.
	Winter-Getreide.	Sommergetreide. Gerste	Sommergetreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommergetreide. Gerste	Sommergetreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommergetreide. Gerste	Sommergetreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommeegetreide. Gerste	Sommeegetreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommergetreide. Gerste	Sommergetreide. Hafer.	
	Garnitz.			Garnitz.			Garnitz.			Garnitz.			Garnitz.			
Jaunsem Wirth Carl Neuland .	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Hofesknecht Jurre Peter	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Hofesjunge Indrik Frey	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Hofeswalleneek Peter Berg . .	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Summa	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Recapitulation:																

(Unterschrift des Gemeinde-Aeltesten der Vorsteher und des Ausschusses).

Schema Litt. A.

Verschlag

über die Magazin-Rückstände, Vorschüsse und das Procentkorn der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

Namen der Landgemeinde.	1. Zahl der männlichen Revisionsseelen u. zum weiteren Gemeinde-Verbande gehörigen Personen.	2. Gesetzmäßig mußten sein.			3. Am 1. August des verflossenen Jahres waren im Magazin effectiv vorhanden.					4. Betrag des Rückstandes am 1. August des laufenden Jahres.						5. Wie viel auf den Rüstand des Vorschusses aus früheren Jahren nebst Procentkorn beigetrieben.			6. Betrag des bis zum 1. August des verflossenen Jahres verabfolgten Vorschusses.			7. Wie viel auf den im laufenden Jahre verabfolgten Vorschuß nebst Procentkorn beigetrieben worden.			8. Wie viel an gesetzlicher Getreideschüttung des laufenden Jahres à 4 Garnz. Winter- u. 2 Garnz. Sommergetreide beizutreiben war.			9. Wie viel auf solche Getreideschüttung des laufenden Jahres beigetrieben worden ist.			10. Von dem Procentkorn sind für die Armen ohne Wiederabgabe verausgabt.			11. Es sind demnach in dem Magazin effectiv vorhanden.			Bemerkungen.
					An Getreide.			Geld in Stelle von Getreide.		An Getreideschüttungen.			An Vorschußverabfolgungen nebst Procentkorn beigetrieben worden.																								
		Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Rbl.	Kop.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	Winter-Getreide.	Sommer-Getreide. Gerste.	Sommer-Getreide. Hafer.	
		Tschetwert.			Tschetwert.					Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			Tschetwert.			
Landgemeinde N. N.	000	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	

Erläuterung: Die Rubriken dieses Verschlages müssen mit einander harmoniren, — namentlich müssen die Rubriken 3, 5 7 und 9 addirt nach Abzug des in der Rubrik 10 angeführten Quantums, den Effectivbestand für die Rubrik 11 liefern, ferner sind Getreidequantitäten im Verschlage nur in Tschetwerten aufzuführen und andere Brüche, als Vierkel zu vermeiden.

Schema № I.

Jahres-Cassa-Verschlag der N. N. Landgemeinde pro 18 . .

Bezeichnung der Gemeindeglieder.	Vom Jahre 18 . . waren im Behalt verblieben.				Im Jahre 18 . . eingeflossen.				Im Jahre 18 . . ausgegeben.				Im Jahre 18 . . im Behalt verblieben.				Anmerkungen.
	Baar.		In Werthpapieren.		Baar.		In Werthpapieren.		Baar.		In Werthpapieren.		Baar.		In Werthpapieren.		
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	
Gemeinde-Capital.																	

(Unterschrift des Gemeinde-Aeltesten und der Vorsteher).

Anmerkung: Außer diesem Verschlage und einem speciellen Verzeichnisse der zum Jahre 18 . . im Behalt verbliebenen Werthpapiere müßte im Attest der Gemeinde-Verwaltung bei der Revision für die Aufsichtsbehörden darüber vorliegen, daß der Ausschuß die Casse seinerseits für das Jahr 18 . . revidirt hat, und daß sich die in diesem Verschlage als Behalt aufgeführten Summen und zwar sowohl die baaren Gelder als auch die im Verzeichnisse № II specificirten Werthpapiere wirklich in der Gebietslade vorgefunden haben.

Schema № III.

Cassa-Schnurbuch über die der Landgemeinde N. N. gehörigen Capitalien für das Jahr 18 . .

Monat und Datum.	Einnahme.	Baar.		In Werthpapieren.		Monat und Datum.	Ausgabe.	№ der Belege.	Baar.		In Werthpapieren.	
		Silber.		Silber.					Silber.		Silber.	
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.				Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.

Schema Litt. E.

Conto der Gebiets-Armen pro 18 . .

Namen jedes einzelnen Gebiets-Armen.	hat zu erhalten.						hat erhalten.						
	Winter-Getreide.		Sommer-Getreide.				Datum.	Winter-Getreide.		Sommer-Getreide.			
			Gerste.		Hafer.					Gerste.		Hafer.	
	Tschetwert.	Garnitz.	Tschetwert.	Garnitz.	Tschetwert.	Garnitz.		Tschetwert.	Garnitz.	Tschetwert.	Garnitz.	Tschetwert.	Garnitz.
1. Jurre Ohsol.							Am 10. Sept. 18 . .						
							„ 15. Nov. 18 . .						
							„ 17. Jan. 18 . .						
							„ 15. März 18 . .						
							Summa						
2. Fritz Walter							Am 10. Sept. 18 . .						
							„ 15. Nov. 18 . .						
							„ 7. Jan. 18 . .						
							„ 15. März 18 . .						
							Summa						
3. Liese Müller.							Am 10. Sept. 18 . .						
							„ 15. Nov. 18 . .						
							„ 7. Jan. 18 . .						
							„ 15. März 18 . .						
							Summa						

Anmerk.: Dieses Conto ist im Magazinbuche № I hinter den Vorschuß-Contos der Vorschuß berechtigten Landgemeindeglieder zu verzeichnen und sind die den Armen an jedem einzelnen Tage gereichten Unterstützungen zusammengenommen im Magazinbuche № I auf der rechten Seite als Ausgabe zu buchen.

Schema № II.

Verzeichniß der zum 1. Januar 18 . . im Behalt verbliebenen Werthpapiere der N. N. Landgemeinde.

Gehörig zum Jahresverschlage № II.

Namentliche Verzeichnung der Werthpapiere.	Betrag der Summen.	
	S.-Rubel.	Cop.
A. Gemeinde-Capital.		
1. N. N. Pfandbrief, № Litt. A. groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
1. N. N. Pfandbrief № Litt. N. groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
1. Sparkassenschein des N. N. Creditvereins № groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
4. Inscriptionen der 5. Anleihe sub Nr. jede groß . . . . zusammen . . . . nebst Zinscoupons vom 18 ab		
B. Versorgungs-Capital.		
1. N. N. Pfandbrief, № Litt. B. groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
1. N. N. Pfandbrief, № Litt. Z. groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
1. N. N. Pfandbrief, № Litt. N. groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
1. Sparkassenschein des N. N. Creditvereins № groß nebst Zinscoupons vom 18 ab		
1. Zinseszinstragender Sparkassenschein des N. N. Creditvereins № groß		
Summa	000	00

Anmerkung: Die Werthpapiere des Gemeindecapitals müssen durchaus auf den Namen der betreffenden Gemeinde ausgestellt oder vermerkt sein.

den 18 . .

(Unterschrift des Gemeinde-Aeltesten und der Gebietsvorsteher).

Schema № IV.

Schnurbuch über die Einnahme der Paßsteuer pro 18 . .

№	Datum.		Für wen der Paß ertheilt, und von wem die Paßsteuer eingezahlt worden.	Betrag der Paßsteuer.	
	Monat.	Tag.		S.-Rbl.	Cop.

№ I.

Magazinbuch der N. N. Gemeinde pro 18 . .

Monat und Datum.	Pagina des Contobuchs № II.	Eingenommen.	Roggen.		Gerste.		Hafer.	
			Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.
August 1.		Bestand des Magazins in Getreide nach geschehener Vermessung						
Septbr. 17.		An jährlicher Schüttung eingeflossen						
"		An Schüttungsrückständen früherer Jahre . .						
"		Procentkorn dafür						
November.		Vorschüsse zurückerstattet pro 18						
"		Procentkorn dafür						
December.		Auf die alte Schuld refundirt						
		Procentkorn dafür						

Monat und Datum.	Pagina des Contobuchs № II.	Ausgegeben.	Roggen.		Gerste.		Hafer.	
			Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.
		Zur Beitreibung vom vorigen Jahre verblieben:						
		a. alte Schuld						
		b. Vorschüsse des letzten Jahres						
18 . .		c. Schüttungsrückstände						
15. November.		Dem Gerichtsschreiber an Deputat						
December.		An die Armen ohne Wiedergabe als Unterstützung verabfolgt						
April 23.		Vorschüsse verabfolgt						
		Summa						
		Zum 1. August 18 . . im Behalt verblieben .						
		Bilance						

Anmerkung: Wenn sich bei der Vermessung des Magazins ein Ueberschuß, oder aber ein Defect ergeben sollte, so ist solcher unter der Bilance-Summe anzuführen, und zum folgenden Jahre nur der rein vorhandene Bestand anzuführen.

№ II.

Conto-Buch der einzelnen Gemeindegliedern der N. N. Landgemeinde ertheilten Magazin-Vorschüsse pro 18 . .

Monat.	Datum.	Namen der Gemeindeglieder, Nummer derselben nach der Gemeinderolle und Betrag der Schuld.	Roggen.		Gerste.		Hafer.	
			Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.
18 . .		№ 1. Der Hofesknecht Andreas Behrsing.						
August	1.	Laut abgeschlossenen Contos vom 31. Juli d. J. Rest vom Jahre 18 . . incl. des hinzugerechneten Procentkorns						
		An diesjähriger repartirter Schüttung . . .						
18 . .		An erhaltenem Vorschusse.						
Februar	1.	Auf einen Monat						
März	1.	" " "						
April	1.	Zu Pferdefutter auf einen Monat						
		Zur Saat						
Mai	1.	Zu Brod auf einen Monat						
		Zur Saat						
Juni	1.	Zu Brod auf einen Monat						
Juli	1.	" " " " "						

Monat.	Datum.	Namen der Gemeindeglieder, Nummer derselben nach der Gemeinderolle und Betrag der Wiedergabe.	Roggen.		Gerste.		Hafer.	
			Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.	Tschetw.	Garnz.
18 . .		№ 1. Der Hofesknecht Andreas Behrsing.						
Septbr.	15.	Auf die Schuld vom Jahre 18						
	20.	Die diesjährige Schüttung						
Octbr.	12.	Auf den letztjährigen Vorschuß						
	15.	" " " "						
		Das dafür berechnete Procentkorn						
		Summa						
		Bleibt zum August 18 . . Rest.						
		Bilance						

Anmerkung: Dieses Conto muß auf der einen Seite den ganzen Betrag der Schuld und Vorschüsse des einzelnen Gemeindegliedes, desgleichen das ein für alle Mal berechnete Procentkorn der alten Schuld, und der Vorschüsse, ferner die repartirte Schüttung und den neu hinzukommenden Vorschuß nachweisen, auf der gegenüberstehenden Seite aber die Anzeige der stattgehabten Refundation enthalten, der Art, daß beim Abschluß vor dem 1. August jeder nicht refundirte Posten in das Debet des neuen Contobuches eingetragen wird. Das Conto muß genau mit denjenigen Contobüchern und Kerbstöcken übereinstimmen, welche den einzelnen Gemeindegliedern zu behändigen sind.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Управленіе Государственными Имуществами прибалтійскихъ губерніяхъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что г. Министръ Государственныхъ Имуществъ изволилъ разрѣшить управленію руководствоваться въ 1870 году на лѣса Курляндской и Лифляндской губерніи таксами, утвержденными 5. Декабря 1868 года.
№ 540. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Oscar von Löwis auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut **Kudling** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 14. Januar 1870. Nr. 86. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte H. von Kahlen auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Calzenau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 14. Januar 1870. Nr. 92. 1

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden von der im Roopschen Kreise und Cremonschen Kirchspiele belegenen Zögenhoffsch. Gemeinde-Verwaltung desmittelst ersucht, nach den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Krischjahn Eduard **Beirot, welcher sich der Rekrutenloosung entzogen hat** und der Rekruten-Session vorzustellen ist, die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an diese Gemeinde-Verwaltung aussenden zu wollen.

Signalement des Krischjahn Eduard Beirot ist: 21 Jahre alt, dunkles Haupthaar, dunkle Augenbrauen, graue Augen, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Merkmale keine.
Zögenhof, Gemeinde-Verwaltung den 19. Januar 1870. Nr. 12. 1

Es hat der Herr Hofgerichts-Advokat Ernst Gottlieb Kyber Behufs der Liquidation des Meistbotschillings für das ihm für den Meistbot von 3250 Rbl. S. M. vom Rath zugeschlagene, allhier im dritten Stadttheil sub Nr. 106a belegene, dem verstorbenen Sattlermeister J. Th. Oppeldt gehörig gewesene hölzerne Wohnhaus um Erlaß eines **Mortifications-Proclams** hinsichtlich der Forderung im Betrage von 1000 Rbl. S. M. an rückständigem Kaufschilling aus dem von dem Fräulein Bertha **Großenbach** mit dem Sattlermeister Theodor **Oppeldt** am 28. Februar 1858 über das bezeichnete Wohnhaus abgeschlossenen und am 10. April desselben Jahres sub Nr. 30 corroborirten Kaufcontracte bei der Anzeige gebeten, daß der Betrag des angegebenen rückständigen Kaufschillings sammt anhängenden Renten gegen Quittung auf einer Abschrift des Kaufcontracts von ihm liquidirt worden, daß aber der Original-Kaufcontract, der das eigentliche Schulddocument bilde, abhanden gekommen sei.

Da nun diesem Ansuchen von Seiten Eines Edlen Rathes dieser Stadt deferirt worden, so werden alle Diejenigen, die etwa im Besitz des bezeichneten, über das im dritten Stadttheil allhier sub Nr. 106a belegene hölzerne Wohnhaus am 28. Februar 1858 abgeschlossenen und am 10. April desselben Jahres sub Nr. 30 corroborirten Kaufcontracts sich befinden sollten und aus demselben irgend welche Forderungs-Ansprüche an das in Rede stehende Immobil oder ein Pfandrecht an demselben ableiten zu können meinen, vom Rathe hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese Forderungs-Ansprüche oder das Pfandrecht bis zum 24. Juli 1870 beim Rath in gesetzlicher Art anzumelden und unter Exhibition des Original-Kaufcontracts in gehöriger Art zu begründen, bei der Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte und Ansprüche, falls deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten des Provokanten diejenige Verfügung getroffen werden soll, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein des in Rede stehenden Original-Kaufcontracts und der aus demselben herzuleitenden Rechte und Ansprüche findet. Nr. 119.
Dorpat, Rathhaus am 24. Januar 1870. 3

Проклaмы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn dimittirten Ordnungsrichters Theodor von Helmersen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Schloß-Fellin** und der Appertinentien desselben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde gegen den, zufolge des am 9. Juni 1865 zwischen dem Erbbesitzer des im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Fellin, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Paul Baron Ungern-Sternberg, als Verkäufer und dem supplicirenden Erbbesitzer des im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Woidoma, Herrn dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Helmersen, als Käufer, abgeschlossenen und am 7. Juli 1865 sub Nr. 69 mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Schloß-Fellin corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts für die Summe von 3000 Rubl. Silb. bewerkstelligten Kauf des von Altersher zu dem Gute Neu-Woidoma gehört habenden, in der Folge aber durch Austausch an das Gut Schloß-Fellin gekommenen, zum Hofesland des letzteren Gutes eingezogenen und als solches benutzten Grundstücks Musta, auch Musta Jaak genannt, sammt allen diesem Grundstücke zustehenden Rechten und Gerechtsamen, so wie nebst allen zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien in einem, in dem am 16. Mai 1861 sub Nr. 264 bestätigten Wackenbuche angegebenen Landeswerthe von 16 Thlr. 67 Groschen und gegen die Ausscheidung dieses Grundstückes Musta, auch Musta Jaak genannt, nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypothekenverbande des Gutes Schloß-Fellin nebst Appertinentien, so wie gegen dessen Abtheilung von demselben Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an das qu. Hofeslandstück Musta, auch Musta Jaak genannt, sammt den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Februar 1871 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, der von dem supplicirenden Herrn dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Helmersen mit dem Erbbesitzer des Gutes Schloß-Fellin, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Paul Baron Ungern-Sternberg über das oberwähnte Hofeslandgrundstück Musta, auch Musta Jaak genannt, nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien am 9. Juni 1865 abgeschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das seither zu dem schatzfreien Hofeslande des Gutes Schloß-Fellin sammt Appertinentien gehört habende, 16 Thlr. 67 Groschen große Grundstück Musta, auch Musta Jaak genannt, nebst jeglichem Zubehör, namentlich auch nebst den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien nicht nur dem Herrn dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Helmersen als Erbbesitzer des Gutes Neu-Woidoma, zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, da vom Herrn Supplicanten Theodor von Helmersen bereits nachgewiesen worden, daß besagtes Grundstück Musta, auch Musta Jaak genannt, belehre des Attestats der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät-Oberdirection vom 13. October 1869 Nr. 2851 für die auf dem Gute Schloß-Fellin ruhende Pfandbriefsschuld nicht weiter verhaftet ist und daß von den Inhabern der auf das Gut Schloß-Fellin ingrossirten Privatforderungen laut bei der hofgerichtlichen Krepost-Expedition vermerkter Declarationen auf alle und jede hypothekarische Rechte an das seither zu dem Gute Schloß-Fellin gehörige, dem Herrn Theodor von Helmersen verkaufte Grundstück Musta Jaak nebst Appertinentien im Landwerthe von 16 Thalern 67 Groschen dergestalt verzichtet worden, daß besagtes Grundstück nebst allen Appertinentien von jeglicher Verhaftung für ihre Forderungen befreit sein soll, bei Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 7. Juli 1865 sub Nr. 69 ausgesprochenen Vorbehalts der Rechte der Ingrossarien des Gutes Schloß-Fellin, — für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht-hypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Schloß-Fellin und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden und dem Gute Neu-Woidoma nebst Appertinentien hypothekarisch einverleibt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga, Schloß den 19. December 1869.
Nr. 6341. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von der weiland Caroline Justine **Werschitzky**, verwittwet gewesenen Caspary, geb. Lucas am 29. Januar 1841 hierselbst in Riga vor dem damaligen Secretairen des Rigaschen Landgerichts C. O. Fabricius und in Gegenwart zweier Zeugen errichtete **Testament**, in welchem die genannte Testatrix unter Anderem auch das in der Mitauschen Vorstadt auf Groß-Klüversholm im ersten Quartier sub Polizei Nr. 63 belegene Wohnhaus nebst Appertinentien ihrem nunmehr gleichfalls verstorbenen Ehemanne, dem Regierungs-Ministerial Vincent Werschitzky vermacht hat, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 23. Februar d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament der verstorbenen Caroline Justine Werschitzky verwittwet gewesenen Caspary geb. Lucas Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 292.
Riga, Schloß den 27. Januar 1870. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Alexander von Löwis, Erbbesitzer des im Sissegallschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Kaipen**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Kaipen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Kaipen bei einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Kaipen ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Mill Gibbul, groß 25 Thlr. 70 Gr., den Bauern Mathis Baltin und Brenz Lukstin für den Preis von 3866 Rbl. S.
2. Wahken, groß 30 Thlr. 81 Gr., den Bauern Jacob Kiggul und Jahn Pander für den Preis von 4725 Rbl. S.
3. Jaun Kallei, groß 26 Thlr. 44 Gr., den Bauern Karl Mikkelsohn und Dahw Mikkelsohn für den Preis von 3825 Rbl. S.
4. Alling, groß 39 Thlr., den Bauern Karl Kabbuts und Dahw Ballohd für den Preis von 6045 Rbl. S. Nr. 350.

Wolmar, den 11. December 1869. 2

*

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr August von Pander zu Lindenhof in Vollmacht des Herrn A. J. von Pander zu Ronneburg-Neuhof als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Nötkenshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Kalne Dubbur, groß 19 Thlr. 13 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Jahn Bullis für den Preis von 2873 Rbl. S.
2. Wetz und Leies Dubbur, groß 20 Thlr. 70 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Ansch Wittrüng für den Preis von 2063 Rbl. S.
3. Jaun Leies Dubbur, groß 23 Thlr. 6 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Krischjahn Andersohn für den Preis von 2237 Rbl. S.
4. Jurkau, groß 23 Thlr. 44 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Christoph Brode für den Preis von 3560 Rbl. S.
5. Wetz-Leies Gailikt, groß 21 Thlr. 46 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Ansch Gaile für den Preis von 3440 Rbl. S.
6. Skrande, groß 21 Thlr. 46 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Berthul Akkot für den Preis von 3400 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Nötkenshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, aufforderu wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien der resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 6106.

Gegeben Wenden, den 30. December 1869. 2

Mit Bezugnahme auf das Proclam vom 13. November 1869 sub Nr. 5450 thut das Wenden-Walksche Kreisgericht nachstehend hiermit zu wissen:

Ermes-Neuhof

soll heißen sub 1 Martin Alexei,
" " " 3 Bisneeks,
" " " 4 Auns,

Peddeln

soll heißen sub 1 Balladin,
" " " 1 Bisneeks,
" " " 7 Willkup,
" " " 16 Zeple,
" " " 18 Schketris.

Gegeben Wenden, den 24. Januar 1870.
Nr. 248. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ergeht aus dem Bauskeschen Stadtmagistrate nachstehendes **Nachlaß-proclam**: wonach alle Diejenigen, welche an die Nachlassenschaften des weiland Müllermeisters Ernst Johann **Fetzer** und seiner ebenfalls verstorbenen Ehegattin Julie Fetzer, geb. Krüger, ex titulo crediti vel hereditatis Ansprüche erheben, desmittelst aufgefordert, sich den 19. März 1870 als an dem zweiten und letzten Präclusiv-Angabetermine bei diesem Stadtmagistrate zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die qu. Erbschaften nicht mehr werden gehört werden. Nr. 90.

Bauske, Rathhaus den 8. Januar 1870. 1

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsigen Antrag der gerichtlich bestellten Curatoren der **Specialconcursmasse** des dem Ottomar Baron Loudon pfandweise gehörigen, im Roopschen Kirchspiele und Rigaschen Kreise belegenen Gutes **Schloß-Rosenbeck** genanntes Gut sammt Appertinentien und allem zu dem Hofe, zufolge Aufgabe des Livländischen Credit-Vereins gehörigen Inventar bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 17., 18. und 19. März 1870 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 20. März d. J. darauf folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen bleiben sämmtliche zum Gute Schloß-Rosenbeck gehörige Bauerländereien und zwar folgende 41 darauf fundirte, nach der revisorischen Beschreibung in ihrem Werthe veranschlagten Gesinde.

1. Puhze, groß 28 Thlr. $70^{101}/_{112}$ Gr.,
2. Piepen, groß 33 Thlr. $26^{79}/_{112}$ Gr.,
3. Nauditen, groß 28 Thlr. $69^{66}/_{112}$ Gr.,
4. Muischneek, groß 29 Thlr. $85^{20}/_{112}$ Gr.,
5. Dimde, groß 33 Thlr. $63^{78}/_{112}$ Gr.,
6. Apse, groß 30 Thlr. $60^{50}/_{112}$ Gr.,
7. Jahtneek, groß 16 Thlr. $18^{84}/_{112}$ Gr.,
8. Sallesemneek, groß 33 Thlr. $27^{60}/_{112}$ Gr.,
9. Kanep, groß 27 Thlr. $25^{80}/_{112}$ Gr.,
10. Skriwer, groß 26 Thlr. $3^{69}/_{112}$ Gr.,
11. Paukin, groß 23 Thlr. $62^{16}/_{112}$ Gr.,
12. Ahstre, groß 35 Thlr. $5^{1}/_{112}$ Gr.,
13. Bukke, groß 30 Thlr. 33 Gr.,
14. Liene, groß 41 Thlr. $54^{111}/_{112}$ Gr.,
15. Essergail, groß 45 Thlr. $20^{76}/_{112}$ Gr.,
16. Sleye, groß 28 Thlr. $74^{7}/_{112}$ Gr.,
17. Dietsche, groß 34 Thlr. $38^{31}/_{112}$ Gr.,
18. Gromult, groß 30 Thlr. $47^{1}/_{112}$ Gr.,
19. Banrschan, groß 36 Thlr. $36^{88}/_{112}$ Gr.,
20. Meschwewer, groß 28 Thlr. $7^{44}/_{112}$ Gr.,
21. Billen, groß 28 Thlr. $28^{11}/_{112}$ Gr.,
22. Irguth, groß 34 Thlr. $5^{82}/_{112}$ Gr.,
23. Gehne, groß 34 Thlr. $42^{69}/_{112}$ Gr.,
24. Salski, groß 29 Thlr. $16^{98}/_{112}$ Gr.,
25. Wehrge, groß 29 Thlr. $19^{41}/_{112}$ Gr.,
26. Ohsche, groß 4 Thlr. $25^{77}/_{112}$ Gr.,
27. Runzit, groß 12 Thlr. $86^{40}/_{112}$ Gr.,
28. Oschkaln, groß 18 Thlr. $73^{5}/_{112}$ Gr.,
29. Smitte, groß 59 Thlr. $52^{41}/_{112}$ Gr.,
30. Kaluing, groß 16 Thlr. $35^{34}/_{112}$ Gr.,
31. Akmenting, groß 26 Thlr. $52^{86}/_{112}$ Gr.,
32. Ohsulkaln, groß 20 Thlr. $87^{18}/_{112}$ Gr.,
33. Jaunsemm, groß 21 Thlr. $40^{80}/_{112}$ Gr.,
34. Jaun Apse, groß 21 Thlr. $53^{58}/_{112}$ Gr.,
35. Mukkat, groß 23 Thlr. $63^{43}/_{112}$ Gr.,
36. Jaun Salle, groß 22 Thlr. $12^{30}/_{112}$ Gr.,
37. Pulke, groß 25. Thlr. $61^{8}/_{112}$ Gr.,
38. Leelkrug, groß 16 Thlr. $54^{75}/_{112}$ Gr.,
39. Sakke, groß 64 Thlr. $79^{31}/_{112}$ Gr.,
40. Zeple, groß 11 Thlr. $83^{13}/_{112}$ Gr.,
41. Peterkaln, groß 20 Thlr. $6^{39}/_{112}$ Gr.,

2) daß das meistbietlich zu versteigernde Hauptgut die generelle Garantie für die auf die vorgenannten Gesinde zu übertragende, auf dem Gute Rosenbeck bereits ruhende Pfandbriefsschuld zu tragen hat;

3) daß der Meistbieter weder auf die zum Gehorchslande gehörigen obgenannten Gesindesgrundstücke, noch auch auf die beim Verkaufe derselben erzielten Kaufschillinge oder noch eingehenden Rückstände irgend einen Anspruch erwirbt, da die Kaufpreise für sämmtlich genannte Gesinde im Interesse der Creditoren zur Concursmasse gezogen werden sollen;

4) daß der Meistbieter, unter Entbindung von aller Verantwortung für das Vorhandensein der von den Gesindeskäufern bereits geleisteten Zahlungen, verpflichtet ist, die vices des Verkäufers nach Maßgabe der Seitens des Ottomar Baron Loudon mit den resp. Gesindeskäufern vereinbarten Kaufcontracte zu übernehmen, soweit als Besitzer des Hauptgutes seine Mitwirkung zur Ausführung der bereits abgeschlossenen, in der Kanzellei dieses Hofgerichts einzusehenden Kaufcontracte erforderlich sein sollte;

5) daß der Meistbieter insbesondere nach § 12 der erwähnten Contracte verpflichtet ist, im Laufe von 3 resp. 4 Jahren den resp. Gesindeskäufern die ihnen gewährten Holzquantitäten zu verabfolgen, über den Umfang dieser Verpflichtung ist in der Kanzellei dieses Hofgerichts eine von der Districtsdirection des Livländischen Credit-Vereins veranstaltete Ermittelung und Aufgabe einzusehen;

6) daß der Meistbieter gehalten ist, den Seitens der gegenwärtigen Sequester-Verwaltung mit dem Arrendator Fritz Baldau abgeschlossenen Arrende-Contract über das zu versteigernde Hauptgut für die vereinbarte Dauer, d. i. bis zum 23. April 1870 aufrecht zu erhalten;

7) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs, wie nicht minder die Kosten der Einweisung in den Besitz des erstandenen Gutes aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen und zu bezahlen hat;

8) daß der Zuschlag nach beendetem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll;

9) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen, vom Tage des Zuschlages gerechnet, den Meistbotschilling sammt Weilrenten zu 5% gerechnet, vom Tage des erhaltenen Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte zu berichtigen hat;

10) daß nach erfolgter Berichtigung des Meistbotschillings und der Kosten des Kaufs der Meistbieter in den Besitz des Hauptgutes sammt Appertinentien, soweit solche nach Punkt 1 nicht ausgeschlossen, und Inventarium sofort eingewiesen werden wird, die Nutzung des Hauptgutes aber erst am 23. April 1870 stattzufinden hat und daß im Falle der Nichtleistung des Meistbotschillings und der Kosten des Kaufes zum Termin beregtes Gut sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird;

11) daß der Meistbieter des Hauptgutes sammt Appertinentien, soweit solche nicht ausgeschlossen, und Inventar in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit vom Tage des Zuschlages bis zum Tage des Empfanges sich mit der bisherigen Sequester-Verwaltung für eigene Gefahr und Rechnung auseinander zu setzen hat, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge erheben zu dürfen. Nr. 6277.

Riga, Schloß den 19. December 1869. 1

Симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что на продажу разныхъ лѣсныхъ матеріаловъ будутъ производиться слѣдующіе торги, безъ переторжки, а именно:

16. Февраля въ 12 часовъ полудня въ Шлокскомъ мірскомъ судѣ, изъ Шлокской казенной лѣсной дачи: на 300 к. саж. разныхъ породъ дровянаго лѣса, 200 бревенъ еловыхъ и сосновыхъ, 500 жердей еловыхъ и сосновыхъ, 500 кольевъ и 150 куб. саж. разнаго хвороста.
13. Февраля въ 12 часовъ полудня въ Бильдерлингсгофскомъ мірскомъ судѣ, изъ Бильдерлингсгофской казенной лѣсной дачи: на 100 сосновыхъ бревенъ, 100 сосновыхъ вершинъ, 100 куб. саж. сосновыхъ дровъ, 300 сосновыхъ жердей и кольевъ и 50 куб. саж. сосновыхъ сучьевъ.
14. Февраля въ 2 часа по полудня въ Магнусгофскомъ мірскомъ судѣ, изъ Магнусгофской казенной лѣсной дачи: на 100 сосновыхъ бревенъ, 150 куб. саж. сосновыхъ дровъ, 400 сосновыхъ жердей и кольевъ и 40 куб. саж. сосноваго хвороста.

Продажа будетъ совершится съ учетомъ по площади и съ учетомъ по количеству матеріаловъ; подробныя же условія продажи могутъ быть разсматриваемы ежедневно въ канцеляріи лѣсничаго 1. Рижскаго лѣсничества близъ м. Дуббельнъ. Для осмотра продаваемаго лѣса слѣдуетъ обратиться къ мѣстнымъ лѣснымъ сторожамъ упомянутыхъ казенныхъ лѣсныхъ дачъ. № 10. 2

Шлокское лѣсничество, 20. Января 1870 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 2. Hälfte des Dec.-Monats 1869 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 18. Nov. im Wendenschen Kreise unter dem Gute Lösern durch Unvorsichtigkeit die Riege des Bauers Jahn Putning mit einem Schaden von 415 Rbl. — Im Walkschen Kreise: in der Nacht auf den 12. Dec. unter dem Gute Schloß Tirsen aus noch unbekannter Veranlassung die Riege der Hoflage Moritzberg mit einem Schaden von 900 Rbl.; — am 21. Dec. unter dem Gute Luhde-Großhof aus noch unbekannter Veranlassung die Riege der Hoflage Tisch mit einem Schaden von 1200 Rbl. — Im Wolmarschen Kreise: am 8. Dec. auf dem Gute Eck wahrscheinlich in Folge eines schadhaften Ofens die dasige Hofesriege mit einem Schaden von 2000 Rbl.; — am 20. Dec. unter dem Gute Ranzen wahrscheinlich in Folge von Unvorsichtigkeit die Badstube des Gesindes Mikal mit einem Schaden von 300 Rbl.; — am 19. Dec. in Riga aus noch unbekannter Veranlassung die Scheune des Mitauschen Okladisten Johann Simon mit einem Schaden von 300 Rbl.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: Im Walkschen Kreise: am 6. Dec. unter dem Gute Schloß-Marienburg der dreijährige Sohn des Bauers Jahn Kalbs, Namens Kahrl, indem er in ein Eisloch des dasigen Sees fiel; — am 24. Dec. in Riga in der Düna ein unbekannter Mensch. Außerdem starben ganz plötzlich: Im Rigaschen Kreise: am 26. Oct. auf dem Gute Engelhardtshof der Knecht Indrik Pulkste, indem er vom Boden der Riege fiel und sich tödtlich verletzte. — In der Nacht auf den 15. Dec. starb unter dem Gute Sudden ganz plötzlich der beurlaubte Gemeine des Lutzkschen Kreiscommandos Dahwe Zihrul; — am 3. Dec. im Walkschen Kreise unter dem Gute Neu-Schwaneburg der Bauer Jahn Kauling, indem er aus dem Schlitten fiel. — In Riga: am 16. Dec. an Dunst der Ruthernsche Bauer Jahn Leimann, der Gramsdensche Bauer Kahrl Sture und der Heydensche Bauer Kahrl Freymann; — am 19. Dec. am Schlagfluß der Revidentgehilfe des Livl. Controlhofes Hofrath Hermann Hündeberg und am 20. der zum Gute Dahlen verzeichnete Arbeiter David Michelsohn, welcher auf dem Schienenstrange zwischen der Marienbrücke und der Düna in Folge eigener Unvorsichtigkeit beim Loshaken des Pferdes vom Waggon erdrückt wurde.

Ausgesetzte Kinder. Es wurde gefunden: in Riga: am 15. Dec. im Vorhause des Titulairrath Behrends'schen Hauses ein neugebornes warm bekleidetes männliches Kind in einem Handkorbe; — deßgleichen im Vorhause des Nikolaischen Hauses ein in Lumpen gehülltes weibliches Kind; — an demselben Abend im Vorhause des Bresinskischen Hauses ein warm und rein bekleidetes männliches Kind.

Gefundener Leichnam. Es wurde gefunden: in Riga: am 14. Dec. der Leichnam eines neugebornen weiblichen Kindes.

Verletzung. Am 23. Dec. beschädigte sich in Riga der auf dem Dampfschiffe „Juno" beschäftigt gewesene, zum Gute Ranzen verzeichnete Berthold Stephan, indem er in den 16 Fuß tiefen Schiffsraum fiel.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Dec.-Monats 1869 sind bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 15 Diebstähle im Werthe von 919 Rbl. 30 Kop. zur Anzeige gebracht und zwar ist gestohlen worden: In Pernau: am 2. Dec. dem Wastemoisschen Bauer Jurri Ris 24 Rbl.; — am 10. Dec. dem Handlungshause Jaacke Flachs werth 15 Kop.; — am 12. Dec. der Lena Ermann Lebensmittel und Geld für 5 Rbl.; — am 15. Dec. im Rigaschen Patrimonialgebiete dem Bauer Peter Laßmann Flachs. — In Fellin: In der Nacht auf den 13. Dec. aus der Bude des Kaufmanns Sewigh Geld und Waaren im Werthe von 427 Rbl. 75 Kop. In Riga: am 11. Dec. dem Hausknecht Peter Solowei Sachen werth 29 Rbl.; — am 12. Dec. dem Kutscher Jahn Kauling 55 Rbl. — In der Nacht auf den 13. Dec. dem Hausbesitzer Christian Marewsky verschiedenes Gemüse werth 17 Rbl. 80 Kop. — In der Nacht auf den 16. Dec. dem Kalugaschen Bauer Alexei Barantschukow 10 Pud Hanfenden werth 20 Rbl.; — am 20. Dec. dem Kaufmann Witte eine silberne Cigarrendose werth 25 Rbl.; — am 21. Dec. aus der Bude der preußischen Unterthanin Therese Becker verschiedene Sachen werth 55 Rbl.; — am 20. Dec. dem Ministerialen des Landraths-Collegiums Janne Jakking ein Pelz; — am 23. Dec. der preuß. Unterthanin Wilhelmine Schadewinkel verschiedene Sachen und Wäsche werth 24 Rbl. 60 Kop.; — am 20. Dec. dem Bayernschen Unterthan Anton Riel verschiedene Sachen werth 163 Rbl.; — am 24. Dec. dem Windauschen Okladisten Emil Nordstrand Kleider werth 73 Rbl.

Schifffahrt. Am 16. Dec. bedeckte sich die Pernausche Rhede mit Eis.

Vom 16. Dec. bis zum 1. Januar sind in den Rigaschen Hafen 5 Schiffe mit Waaren eingelaufen und zwar 4 engl. und 1 russisches; ausgelaufen in derselben Zeit mit Ladung 3 englische, 1 holländ. und 5 russische Schiffe.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Zum Unterstützundsfond für die Wittwen- und Waisen der im Meß-Ressort gedient habenden Beamten sind bei der Livländischen Gouvernements-Zeichnenkammer im Jahre 1869 an freiwilligen Gaben eingegangen:

1)	von dem Landmesser	Apsen	3 Rbl.
2)	„ „ „	Silbert	3 „
3)	„ „ „	Duberg	3 „
4)	„ „ „	Doseldt	10 „
5)	„ „ „	Bewersdorff	10 „
6)	„ „ „	Grünberg	2 „
7)	„ „ „	Freymann	1 „
8)	„ „ „	Kuschke	5 „
9)	„ „ „	Allino	2 „
10)	„ „ „	Nettenberg	2 „
11)	„ „ „	Gorkowsky	3 „
12)	„ „ „	Rolland	2 „
13)	„ „ „	Meyer	3 „
14)	„ „ „	Graß	5 „
15)	„ „ „	Friedmann	3 „
16)	„ „ „	Bernhardt	3 „
17)	„ „ „	Becker	6 „
18)	„ „ „	Peters	2 „
19)	„ „ „	Deck	5 „
20)	„ „ „	Georgensohn	2 „
21)	von dem ehem. Kreislandmesser	Baldus	1 „
		Zusammen	76 Rbl.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Anmerkung Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: Nr. 44 der Lomschinskischen, Nr. 50 der Pleskauschen, Nr. 47 der Kostromaschen, Nr. 52 der Grodnoschen, Nr. 3 der Nowgorodschen, Nr. 51 der Plotzkischen, Nr. 1 der Jaroslawschen, Nr. 101 der Simbirskischen.

Дозволено цензурою. Рига, 2. Февраля 1870. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)